



## **Verordnung des Hochschulrates über die Sicherung der Qualität der wissenschaftlichen Integrität (V-SQWI)**

### **Stellungnahme des Schweizerischen Wissenschaftsrates SWR im Rahmen der Anhörung (1. Mai bis 24. Juli 2024)**

Bern, 4. Juli 2024

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne beteiligt sich der Schweizerische Wissenschaftsrat SWR mit einer Stellungnahme im Rahmen der oben erwähnten Anhörung. Als ausserparlamentarische Kommission im Sinne von Artikel 57a Absatz 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes RVOG berät der SWR den Bundesrat und das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF in Fragen der Bildungs-, Forschungs- und Innovationspolitik. Der SWR nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hochschulrates teil und hat in dieser Funktion die Diskussionen rund um die Verbesserung und Sicherung der wissenschaftlichen Integrität begleitet.

#### **A. Allgemeine Haltung und Empfehlungen des SWR**

Der SWR begrüsst die Einrichtung eines Schweizerischen Zentrums für wissenschaftliche Integrität SZWI. Er ist der Meinung, dass die vorgesehene Aufgabenteilung zwischen dem SZWI und Hochschulen sowie anderen Institutionen des Hochschulbereichs zielführend ist. Ebenfalls befürwortet der SWR die Ansiedlung der Geschäftsstelle des SZWI bei den Akademien der Wissenschaften Schweiz und die Finanzierung entsprechend der Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ. Der SWR regt an, für die Berichterstattung und die Regelung von Interessenkonflikten Präzisierungen vorzunehmen.

#### **B. Detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der V-SQWI**

##### Art. 3, Art. 20, Art. 21 und Erläuternder Bericht

Der Erläuternde Bericht hält in Art. 3 fest, dass das SZWI eine «in anonymisierter Form allgemein zugängliche, nationale Datenbasis» aufbauen soll. Dies legt nahe, dass es sich hierbei um eine öffentlich zugängliche Datenbank handelt. Die Verordnung adressiert diesen Punkt nicht bzw. regelt lediglich den Jahresbericht für den Hochschulrat (Art. 20) sowie den jährlichen Bericht für die Öffentlichkeit (Art. 21). Hier ortet der SWR Klärungsbedarf. Er empfiehlt eine inhaltliche Abstimmung mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten EDÖB, um eine Umsetzung gemäss Datenschutzgesetz sicherzustellen.

Überdies sieht der SWR Anpassungsbedarf bei der Formulierung von Art. 3, Abs. 1. Die Qualifikation als Personendaten im Sinne von Art. 5 Bst. a DSG lässt sich nicht vollständig steuern, sondern hängt namentlich auch von Kontextinformationen sowie von der Empfängerin/dem Empfänger ab.

Aus diesem Grund schlägt der SWR folgende Anpassung von Art. 3 vor:

<sup>1</sup> Die Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs melden dem SZWI alle eröffneten Verfahren zu Verstössen gegen die wissenschaftliche Integrität und zu wissenschaftlichem Fehlverhalten. **Die Meldungen erfolgen ohne Angaben zu den betroffenen Personen.**

#### Art. 9, 11, 12 und Erläuternder Bericht

Da Fälle zur wissenschaftlichen Integrität eine hohe Sensibilität aufweisen, müssen aus Sicht des SWR Interessenskonflikte des Rats für wissenschaftliche Integrität explizit geregelt werden. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen die Expertinnen und Experten direkt oder indirekt betroffen sind.

Aus diesem Grund schlägt der SWR folgende Ergänzungen von Art. 12 vor:

Art. 12 Offenlegung der Interessenbindungen **und Regelung von Interessenkonflikten**

<sup>3</sup> **Bei einem Interessenkonflikt tritt das betreffende Mitglied in den Ausstand.**

#### Art. 21 und Erläuternder Bericht

Der SWR regt an, dass der Bericht für die Öffentlichkeit eine Übersicht über alle dem SZWI gemeldeten Fälle geben soll (ohne Angaben über die Hochschulen und andere Institutionen des Hochschulbereichs).<sup>1</sup>

Aus diesem Grund schlägt der SWR folgende Ergänzung von Art. 21 Abs. 1 vor:

<sup>1</sup> Das SZWI veröffentlicht jährlich einen Bericht über seine Tätigkeiten **und die ihm gemeldeten Verfahren zu Verstössen gegen die wissenschaftliche Integrität und zu wissenschaftlichem Fehlverhalten.**

Der SWR hofft, mit seinen Überlegungen zur Sicherung der Qualität der wissenschaftlichen Integrität in der Schweiz beizutragen. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Wissenschaftsrat SWR



Sabine Süsstrunk  
Präsidentin

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu bspw. die Jahresberichte der Österreichischen Agentur für Wissenschaftliche Integrität.